

Haushaltssatzung der Gemeinde Wachtberg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10. 2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Gemeinde Wachtberg mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf

24.389.598 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

25.877.942 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

23.262.603 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

23.486.585 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

1.140.801 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
festgesetzt.

884.511 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 1.488.344 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 265 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 391 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 413 v.H. |

§ 7

1.
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 35.000 EUR innerhalb eines Fachbereichsbudgets sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.
2.
Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen.
3.
Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten die Beschaffungen von beweglichen Anlagegütern bis zu einem Gesamtwert von 20.000 € pro Produktgruppe incl. geringwertiger Wirtschaftsgüter. Alle anderen Investitionen werden im Nachweis einzelner Investitionen separat ausgewiesen (§ 14 Abs. 1 GemHVO NRW).

§ 8

- a)
Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
- b)
Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungsgruppen bzw. Stellen dieser Entgeltgruppe in Stellen niedriger Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 9

Mit Wirkung zum 01.01.2007 wurde das kommunale Rechnungswesen von dem kameralistischen System auf die Grundprinzipien der doppelten Buchführung umgestellt. Die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen erfolgt auf die einzelnen Budgets der Produktbereiche, die unter Beachtung des vom Innenministerium bekannt gegebenen Produktrahmens (§ 4 Abs.1 GemHVO NRW) aufgestellt wurden.

Die Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen der einzelnen Budgets erfolgt eigenverantwortlich durch den Fachbereich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Budgetgrundsätze obliegt den jeweils Mittelbewirtschaftenden Fachbereichsleitern (Budgetverantwortlicher). Die Verantwortung bezieht sich auf die Einhaltung des laufenden Budgetansatzes. Es ist Aufgabe der Budgetverantwortlichen, bei erkennbaren Abweichungen rechtzeitig steuernd einzugreifen.

Die Budgets der einzelnen Produktbereiche werden innerhalb des zuständigen Fachbereichs zu einem Fachbereichsbudget zusammengefasst. Dies sind:

1. Der Produktbereich 1.02 des Fachbereichs 1,
2. die Produktbereiche 1.03, 1.06 des Fachbereichs 4,
3. die Produktbereiche 1.04, 1.05, sowie 1.07, 1.08 des Fachbereichs 2,
4. die Produktbereiche 1.09 bis 1.15 des Fachbereichs 3,
5. die Produktgruppen 1.01.01 bis 1.01.05 des Fachbereichs 5,
6. die Produktgruppen 1.01.06 bis 1.01.07 des Fachbereichs 6 und
7. die Produktgruppen 1.01.10 bis 1.01.11 des Fachbereichs 7.

Eine Umverteilung innerhalb des Gesamtbudgets des betreffenden Fachbereichs zwischen den Produktbereichen ist nur durch den Kämmerer, nach vorheriger Zustimmung durch den Verwaltungsvorstand, möglich.

Die internen Leistungsverrechnungen sind nicht Gegenstand der Budgetierung. Die sowohl bei den Primär- als auch bei den Sekundär-Kostenstellen veranschlagten Haushaltsmittel stehen in der Verteilungsmasse des Budgets nicht zur Verfügung. Das gleiche gilt sowohl für die Personalkosten als auch für die Abschreibungen.

Eine Überschreitung der festgesetzten Budgetsumme (Zuschussbedarf je Fachbereich) ist grundsätzlich auszuschließen. Eine Umverteilung der Haushaltsermächtigungen zwischen den einzelnen Fachbereichen ist nach Anhörung der zuständigen Fachausschüsse nur durch den Haupt- und Finanzausschuss möglich. Sofern innerhalb des Gesamthaushaltes eine Deckung nicht möglich ist, ist in jedem Falle die Genehmigung des Rates einzuholen.

Ergebnisverbesserungen im Produktbereich 1.16 (z.B. höhere Steuereinnahmen) sind zur vorzeitigen Schuldentilgung bzw. zur Aufstockung des Eigenkapitals zu verwenden.

§ 10

Innerhalb der Produktbereichs-Budgets sind alle Aufwendungen, mit Ausnahme der in § 9 Abs. 5 genannten Aufwendungen bzw. Kosten (interne Leistungsverrechnungen, Personalaufwand, Abschreibungen) gegenseitig deckungsfähig. Ein besonderer Deckungsvermerk wird nicht vorgetragen.

Die Ausgabeermächtigungen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den im Budget veranschlagten Erträgen. Bleiben die tatsächlichen Erträge hinter den Ansätzen zurück, muss eine Einsparung innerhalb des Budgets sichergestellt sein.

Im umgekehrten Fall können die Ermächtigungen auf der Aufwandseite innerhalb des Budgets erhöht werden, sofern die speziellen Erträge innerhalb des Budgets die Haushaltsplanansätze übersteigen. Die Vorschriften des § 83 GO NRW sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Einzahlungen im Finanzplan für Investitionen können nicht zur Finanzierung von Aufwendungen im Ergebnisplan herangezogen werden. Unter Berücksichtigung des Defizits im Ergebnisplan gilt dies auch für höhere Erträge im Ergebnisplan, diese dürfen nicht zur Finanzierung von Auszahlungen im Finanzplan herangezogen werden.

§ 11

Sofern im Rahmen des Mittelbewirtschaftungsgrundsätze der §§ 9 und 10 dieser Haushaltssatzung die Fachbereichs-Budgetsumme nicht überschritten wird, können Ermächtigungen für Aufwendungen gemäß § 22 GemHVO übertragen werden. Der Budgetverantwortliche entscheidet eigenverantwortlich über die Mittelübertragung. Zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs kann der Kämmerer korrigierend auf die Mittelübertragung im Einzelfall eingreifen.

§ 12

Unverzichtbare Voraussetzung für die Einführung des Budgetierungsverfahrens ist ein aussagefähiges Berichtswesen.

Die Budgetverantwortlichen sind verpflichtet, regelmäßig über Vollzug und die voraussichtliche Entwicklung der Produktbereich-Budgets und des Erreichens der vereinbarten Zielvorgabe dem Bürgermeister und dem zuständigen Fachausschuss zu berichten. Gleichzeitig ist ein Bericht über die Entwicklung der internen Leistungsverrechnungen vorzulegen.

Die Berichte der Fachbereiche sind vierteljährlich mit dem Stichtag zum

30. Juni, 30. September und 31. Dezember

eines jeden Haushaltsjahres zu erstellen. Im Interesse eines geordneten Haushaltsvollzugs kann der Kämmerer auch kürzere Fristen vorgeben.

Wachtberg, den 10. Januar 2008

Aufgestellt:




(R. Wolf)
Kämmerer



Festgestellt:

Der Bürgermeister



(Theo Hüffel)